

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Gemeinderatsitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet **am Dienstag, 06 Oktober 2020 um 19.00 Uhr** im Bürgersaal der Gemeinde Horben statt. Die Bevölkerung ist dazu herzlich eingeladen.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

01. Feststellung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Horben
- Beratung und Beschlussfassung -
02. Feststellung des steuerlichen Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018
- Beratung und Beschlussfassung -
03. Beitritt der Gemeinde Horben zum Zweckverband Breisgau-Süd Touristik
- Beratung und Beschlussfassung –
04. Einführung einer Kurtaxe; Erstellung des Satzungsentwurfs
-Beratung und Beschlussfassung-
05. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung (Entwicklungssatzung) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für den Ortsteil „Langackern“
- Beratung und Beschlussfassung -
06. Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB Bereich nördlich der Dorfstraße
- Beratung und Beschlussfassung -
07. Abschluss einer Vereinbarung über den Umfang und die Abwicklung der finanziellen Förderung der Tagespflegepersonen zwischen der Gemeinde Horben und dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald
- Beratung und Beschlussfassung –
08. Bauantrag zur Umgestaltung / Sanierung der Wendepalte mit Bushaltestelle, Bohrerstr. 11, Flst.-Nr. 82/2
- Beratung und Beschlussfassung -
09. Bekanntgaben des Bürgermeisters
10. Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung vom 08.09.2020
11. Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte
12. Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

Die Sitzung wird unter Berücksichtigung der geltenden Hygienestandards zur Eindämmung der Corona-Pandemie durchgeführt.

Wir weisen zudem darauf hin, dass die Tagesordnung sowie die Beratungsvorlagen bis spätestens am Freitag vor der Sitzung auf der Homepage der Gemeinde veröffentlicht werden.

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bröcker', with a stylized, cursive script.

Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		06.10.2020
Aktenzeichen		913.69:2-20.10
Bearbeiter		RAL Doris Ebner
Beratungsvorlage Nr.		42/2020

Beratungsvorlage zu TOP 1

Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Horben - Beratung und Beschlussfassung -

Allgemeines

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2019 wird gemäß § 95 GemO sowie § 41 Abs. 3 GemHVO dem Gemeinderat zur Feststellung vorgelegt.

Als Erläuterung wird auf den Rechenschaftsbericht zur Jahresrechnung 2019 und auf den mündlichen Vortrag verwiesen.

Ergebnisse

1. Ergebnis der Jahresrechnung 2019

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2019 wird in den Einnahmen und Ausgaben festgestellt auf 3.536.009,79 Euro

Davon entfallen auf den Verwaltungshaushalt 3.216.860,26 Euro
und auf den Vermögenshaushalt 319.149,53 Euro

2. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die noch zu genehmigenden über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2019 belaufen sich auf insgesamt 450.725,59 Euro
Davon betragen die über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungshaushalt 339.709,69 Euro
und die über- und außerplanmäßige Ausgaben im Vermögenshaushalt 111.015,90 Euro

Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben wird nach § 84 Abs. 1 und 2 GemO zugestimmt.

3. Zuführungen

Die Zuführung vom Verwaltungshaushalt an dem Vermögenshaushalt beträgt 310.891,66 Euro

4. Haushaltsreste

Haushaltseinnahme bzw. Haushaltsausgabereste wurden keine gebildet.

5. Anlagenvermögen, Deckungskapital und Schulden

Es werden festgestellt:

Die Verminderung des Anlagevermögens um einen Betrag von	27.069,92 Euro auf	7.928.499,19 Euro
Die Verminderung des Deckungskapitals um einen Betrag von	27.069,92 Euro auf	7.928.499,19 Euro
Schulden sind zum 31. Dezember 2019 keine vorhanden.		

6. Allgemeine Rücklage

Der allgemeinen Rücklage wird ein Betrag in Höhe von 17.296,00 Euro
zugeführt.

Der Stand der allgemeinen Rücklage beträgt zum 31. Dezember 2019 490.965,38 Euro

7. Aktivierung von geleisteten Investitionszuwendungen als Sonderposten

Durch Beschluss vom 10. April 2018 hat der Gemeinderat Horben beschlossen, dass in der Eröffnungsbilanz zum 1. Januar 2020, im Zuge der Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht, auf den Ansatz geleisteter Investitionskostenzuschüsse in der Eröffnungsbilanz (§ 62 Abs. 6 Satz 3 GemHVO i. V. m. § 52 Abs. 3 Nr. 2.2 GemHVO) verzichtet wird. Der Beschluss müsste dahingehend erweitert werden, dass im Bereich der Wasserversorgung geleistete Investitionskostenzuschüsse an Dritte von dieser Regelung ausgenommen werden.

Beschlussvorschlag

1. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 wird in der vorliegenden Fassung festgestellt.
2. Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes in Höhe von insgesamt 450.725,59 Euro wird zugestimmt.
3. Der geleistete Investitionszuschuss an den Zweckverband Wasserversorgung Hexental für die Erweiterung der Fernwirkanlage im Hochbehälter Schloßberg Au, notwendig zur fernwirktechnischen Verbindung mit dem Hochbehälter Luisenhöhe, in Höhe von 23.408,60 Euro wird als Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen aktiviert und abgeschrieben.
4. Der Beschluss vom 10. April 2018, TOP 4 wird dahingehend erweitert, dass auf den Ansatz geleisteter Investitionskostenzuschüsse in der Eröffnungsbilanz im Bereich der Wasserversorgung nicht verzichtet wird.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		06.10.2020
Aktenzeichen		905.121/2-20.10
Bearbeiter		RAL Doris Ebner
Beratungsvorlage Nr.		43/2020

Beratungsvorlage zu TOP 2

Feststellung des steuerlichen Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018; - Wasserversorgung Horben - Beratung und Beschlussfassung -

I. Allgemeine Bemerkungen

Der Wasserversorgungsbetrieb der Gemeinde Horben ist ein Betrieb gewerblicher Art, der nicht als Eigenbetrieb gemäß § 1 Eigenbetriebsgesetz geführt wird. Der Wasserversorgungsbetrieb unterliegt als Betrieb gewerblicher Art der Körperschaftsteuer. Hinsichtlich der Umsatzsteuer wird der Wasserversorgungsbetrieb im Rahmen der Gesamtheit aller von der Gemeinde Horben unterhaltenen Betriebe gewerblicher Art veranlagt.

Der Geschäftszweck des Wasserversorgungsbetriebes besteht darin, die öffentliche Wasserversorgung der Bevölkerung und der gewerblichen Unternehmen der Gemeinde sicherzustellen und die organisatorischen, technischen und finanziellen Voraussetzungen hierfür zu schaffen.

Die beigelegten Unterlagen für die Feststellung des (steuerlichen) Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018 zeigt einen Jahresfehlbetrag in Höhe von 5.270,24 Euro auf. Der Jahresfehlbetrag wird vollständig mit dem Gewinnvortrag verrechnet. Dadurch reduziert sich der Gewinnvortrag auf der Passivseite der Bilanz von 123.824,09 Euro auf 118.553,85 Euro.

Aufgrund des Fehlbetrages werden keine Körperschaftsteuer und kein Solidaritätszuschlag festgesetzt.

II. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

keine

III. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Horben für das Wirtschaftsjahr 2018 in der beiliegenden Fassung fest.

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		06.10.2020
Aktenzeichen		792.82
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		44/2020

Beratungsvorlage zu TOP 3

Beitritt der Gemeinde Horben zum Zweckverband Breisgau-Süd Touristik - Erneute Beratung und Beschlussfassung -

1. Sachverhalt:

Die Gemeinde Horben zählt mit über 20.000 Übernachtungen pro Jahr bei derzeit ca. 1.186 Einwohnern zu den Gemeinden mit hoher Tourismusintensität im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald. Mit der Eröffnung des im Bau befindlichen Gesundheitsresorts Luisenhöhe im Jahr 2021 und der hinzutretenden Kapazität von 184 Betten, einer Tiefgarage von 135 Stellplätzen sowie einer Versammlungsstätte wird die Gemeinde Horben von diesem Zeitpunkt an einen deutlichen Gästezuwachs haben. Dies bezieht sich sowohl auf den Tages- und Ausflugstourismus als auch auf die Übernachtungsgäste.

Die Gemeinde Horben bietet von kommunaler Seite derzeit keinerlei organisierte touristische Infrastruktur. Die bisherige Tourismusarbeit wird ausschließlich ehrenamtlich vom Tourismusverein Horben durchgeführt. Dies ist verbunden mit einem sehr hohen Personal- und Zeitaufwand, der für den Tourismusverein in absehbarer Zukunft nur schwer zu leisten sein wird.

Gleichzeitig befindet sich die Gemeinde Horben durch die Coronakrise und die Umstellung auf das neue kommunale Haushaltsrecht in einer Situation, in der eine strukturelle Neukonzeption einzelner Arbeitsbereiche unumgänglich und gleichzeitig eine sparsame Haushaltsführung wichtig ist. Die Einstellung einer Tourismusfachkraft als Basis einer eigenständigen Tourismusarbeit ist nicht zielführend. Ebenfalls nicht möglich ist, dass die Gemeindeverwaltung in der jetzigen Besetzung die bereits jetzt anfallenden Aufgaben im Bereich Tourismus weiterhin miterledigt. Durch die hinzutretende Gästeanzahl wird davon auszugehen sein, dass Informationen, Anfragen, Hilfestellungen und andere Serviceleistungen im Rathaus zunehmen. Ebenfalls wird eine Zunahme der Infrastrukturnutzung mit der Erhöhung der Gästezahl einhergehen, was eine Mehrbelastung des Bauhofs bedeuten wird.

Daher ist es nötig, den Tourismus in Horben professionell zu organisieren und Strukturen zu schaffen, die eine gute Außenvermarktung gewährleisten und ein professionelles Tourismusmanagement sichern. Dabei muss darauf geachtet werden, dass der Charakter des Dorfes intakt und gewahrt bleibt und kein rein quantitativer Mehrwert eintritt. Horben muss in seiner dörflichen und ländlichen Struktur in dieser Form erhalten bleiben und soll keinesfalls in Konkurrenz zu stark frequentierten Schwarzwalddestinationen treten, sondern seinen eigenen Charme erhalten.

Es wurden insgesamt bereits an 4 Terminen Gespräche mit dem Zweckverband Breisgau-Süd Touristik, dem Tourismusverein und dem Gemeinderat geführt. In Folge dessen haben die „Liste Horben“ sowie der Tourismusverein die Gemeinde schriftlich um einen Beitritt ersucht.

Es wird ergänzend auf die öffentliche Sitzung vom 03.12.2019, die nichtöffentliche Sitzung vom 14.07.2020 sowie die genannten Schreiben in der Anlage Bezug genommen.

Die Gemeinde übernahme im Falle eines Beitritts zum Zweckverband Aufgaben, die bisher ehrenamtlich im Tourismusverein geleistet wurden. Zahlreiche Gespräche mit der Vorstandschaft haben ergeben, dass die Arbeit von dort in dieser Form ab 2021 nicht mehr geleistet werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Gemeinde hier Aufgaben rückübertragen werden, die in die originäre kommunale Zuständigkeit fallen. Dennoch ist dies natürlich mit einem Mehraufwand verbunden, der bisher allerdings stillschweigend auf den Schultern des Tourismusvereins lag. Die fiskalische Wirkung ist unter Ziffer 3 dargestellt. Zur Einführung der Kurtaxe wird auf den TOP 4 der heutigen Sitzung Bezug genommen.

2. Handlungsoptionen

Die Verwaltung hat intensiv geprüft, ob dem Beitritt ernsthafte Optionen gegenüberstanden. Beispielhaft genannt wurden:

- der Beitritt zu einem anderen Zweckverband oder einer anderen touristischen Organisationsform
- die Gründung eines eigenständigen und neuen Zusammenschlusses in Horben
- ein bloßes „Nichthandeln“

Keiner der Vorschläge bietet der Gemeinde perspektivisch eine Sicherheit hinsichtlich einer funktionierenden Infrastruktur. Der Beitritt zu anderen Zweckverbänden gestaltet sich geografisch schwierig, der ZV Breisgau-Süd bietet hier den Vorteil, dass sich Horben direkt an Bollschweil anschließt. Vom Zweckverband wurde zugesagt, dass sich mittelfristig auch eine Namensänderung ergeben könnte, um die Erkennbarkeit der Mitgliedsgemeinden zu ermöglichen.

Die Gründung eigener Organisationsformen in Horben wurde bisher nur in Form einer Idee geäußert. Konkrete, kurzfristig umsetzbare Planungen existieren nicht.

Ein bloßes Nichthandeln stellt für die Verwaltung keine Option dar. Zwar besteht der Tourismus in Horben primär aus dem Betrieb von Ferienwohnungen, sodass man sich durchaus fragen könnte, ob diese nicht auch ohne kommunale Hilfe genug Auslastung erfahren. Es besteht aber ein großes Interesse der Gemeinde Horben, auch weiterhin als Tourismusgemeinde wahrnehmbar zu sein. Fiskalisch erhöht eine Auslastung der Ferienwohnungen das Einkommenssteueraufkommen der Gemeinde, politisch ist es von hoher Bedeutung für die Wertschöpfung vor Ort. Nahezu alle Unternehmen in Horben profitieren mittelbar oder unmittelbar vom Tourismus.

Ferner wird mit der Eröffnung der Luisenhöhe eine Verdreifachung der Übernachtungszahlen zu erwarten sein. Es ist daher von hoher Bedeutung, dass die Gemein-

de handlungsfähig ist und ihren Charakter angesichts der nahenden Veränderungen aktiv erhalten kann.

3. Haushaltsrechtliche Auswirkungen eines Beitritts:

a) unmittelbare Kosten

Für eine Mitgliedschaft im Zweckverband Breisgau-Süd Touristik fallen für die Gemeinde Horben Kosten an.

So ist eine Grundumlage von 3.500 € p.a. zu bezahlen, hinzu ist von jeder Übernachtung ein Betrag von 0,70 € (Stand: 2019) abzuführen. Es bestehen Bestrebungen, diesen Betrag noch zu senken.

Die Gemeinde würde den Beitritt zum Zweckverband daher mit der Erhebung einer Kurtaxe partiell gegenfinanzieren. Diese Mittel sollen und sind zweckgebunden zu verwenden für die Verbesserung der touristischen Infrastruktur, Dienst- und Werkleistungen beispielsweise durch den Bauhof und durch die Verwaltung.

b) Personalauswirkungen.

Im Falle eines Beitritts wird es notwendig sein, im Rathaus eine/n Ansprechpartner/in für den Zweckverband zu haben, die als Schaltstelle zwischen dem bereits vorhandenen Personal in Staufen und Münstertal und den lokalen Akteuren fungiert.

Die Mitarbeiterinnen im Bürgerservice haben im Gespräch mit dem Bürgermeister Bereitschaft signalisiert, hier Zusatzaufgaben zu übernehmen, ohne eine Stellenaufstockung zu benötigen. Geplant ist, einen Stellenanteil von 10 % für die Tourismusarbeit festzusetzen.

Für eine Zeit von zwei Jahren soll dieses System erprobt werden, danach wird eine Beurteilung der Lage durchgeführt und beurteilt, welche Mehrbelastung durch den Beitritt anfällt.

c) Fazit

Für die touristische Zukunft von Horben wird das, was für die Vergangenheit spätestens durch die fachliche Betreuung STG und LRA erarbeitet wurde, obligatorisch: Der Gast erwartet eine Basisbetreuung vor Ort, eine funktionierende touristische Infrastruktur und ausreichende touristische Materialien. Im Mix der Verantwortung aus Zweckverband (Materialien, Bewerbung), Gemeinde (Ansprechpartner, Infrastruktur) und Verein (Veranstaltungen) kann dieses Betreuungspaket kostenoptimiert bereitgestellt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Stellung eines Beitrittsgesuchs zum Zweckverband Breisgau-Süd Touristik. Der Beitrittszeitpunkt soll abhängig von der Umsetzbarkeit im Laufe des Jahres 2021 erfolgen.

2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Organisation und Überleitung der Aufgaben in Kooperation mit dem Tourismusverein Horben und dem Zweckverband.

Anlagen:

1. Bericht zur touristischen Ortsberatung 2017
2. Befürwortende Stellungnahme des Tourismusvereins
3. Antrag der Liste Horben

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		Öffentlich
Sitzungstag		06.10.2020
Aktenzeichen		792.82
Bearbeiter		BM Dr. Bröcker
Beratungsvorlage Nr.		45/2020

Beratungsvorlage zu TOP 4

Einführung einer Kurtaxe- Erstellung des Satzungsentwurfs - Beratung und Beschlussfassung -

1. Sachverhalt:

Es wird auf die Beratungsvorlage zu TOP 3 Bezug genommen.

Die Gemeinde Horben möchte das attraktive Angebot von Gästekarten und die Gewährleistung touristischer und kultureller Freizeitangebote nicht ausschließlich vom örtlichen Steuerzahler finanziert wissen, sondern – wie es zwischenzeitlich vielerorts im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald eingeführt ist – den Übernachtungsgast über eine Kurtaxe beteiligen. Dies geschieht über eine Kurtaxesatzung, die aus einer Mustersatzung des Gemeindetages zu entwickeln ist. Zur Höhe der Kurtaxe hat die Finanzverwaltung eine Kalkulation zu fertigen, die für jede Abgabensatzung zu erstellen ist. Der darin ermittelte kostendeckende Satz wurde bereits grob ermittelt und läge weit über 3 €.

Da sich die Kurtaxe jedoch an den Sätzen der dem Zweckverband Staufen-Münstertal angehörenden Gemeinden zu orientieren hat, schlägt die Verwaltung deshalb vor, 1,70 € je Person und Aufenthaltstag festzusetzen. Mit diesem Satz bewegt sich Horben im Vergleich zu anderen Tourismusorten nicht im obersten Bereich. Zudem können diverse Befreiungen Eingang in die Satzung finden.

Die detaillierte Ausarbeitung soll in Abstimmung mit dem Zweckverband und dem Tourismusverein erfolgen und wird dem Gemeinderat zur Fassung des Satzungsbeschlusses vorgelegt.

2. Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

a) unmittelbare Kosten

-keine-

b) mittelbare Kosten

Im Falle einer Einführung sind die Planungen für die Einführung einer bloßen Fremdenverkehrsabgabe nach § 44 KAG zu verwerfen.

c) Kurtaxeaufkommen für satzungsgemäße Aufgaben

Ausgehend von Grundkosten von 0,70 € / ÜN als Zweckverbandsabgabe sowie 0,46 € / ÜN als Kosten für das Konusssystem würden der Gemeinde bei einer Einführung der Kurtaxe 0,54 € / ÜN als Restsumme zur Deckung der Kosten der satzungsgemäßen Aufgaben außerhalb der genannten Grundkosten von 3.500 € an den Zweckverband verbleiben. Derzeit wird ein Teil dieser Aufgaben bereits von der Gemeinde getragen, ohne dass eine Kostendeckung erfolgt.

Vorläufige, bisherig noch nicht validierte Berechnungen des Tourismusvereins ergeben eine Mehrung des für den Tourismus nutzbaren Ertrags im Bereich von 10.000 – 20.000 €, abhängig von der Auslastung der Luisenhöhe.

Genauere Zahlen werden mit der Kalkulation vorlegt werden.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einführung einer Kurtaxe zum Zeitpunkt des Beitritts zum Zweckverband.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung eines beschlussreifen Satzungsentwurfs samt Kalkulation und der Vorlage dieses Entwurfs an den Gemeinderat.

Anlagen:

- keine -

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		206.10.020
Aktenzeichen		621.42
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		46/2020

Beratungsvorlage zu TOP 5

Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung (Entwicklungssatzung) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für den Ortsteil „Langackern“ - Beratung und Beschlussfassung -

I. Allgemeine Bemerkungen

Auf die Beratungsvorlage Nr. 8/2020 in nichtöffentlicher Sitzung wird verwiesen.

Der Gemeinderat hat in der nichtöffentlichen GR-Sitzung vom 02.06.2020 die Verwaltung beauftragt, die notwendigen planungsrechtlichen Schritte vorzubereiten, um auf dem Flurstück Nr. 157/1 und ggf. auf weiteren Flurstücken in Ortsrandlage Bauungen zu ermöglichen und gegebenenfalls weitere Abrundungen zuzulassen.

Zwischenzeitlich wurden von Seiten der Verwaltung Angebote bei fsp-stadtplanung sowie faktorgrün eingeholt, die die Gemeinde hierbei unterstützen werden. Beide Angebote sind als Anlage beigefügt.

Im Vorfeld fand durch Herrn Hauptamtsleiter Bopp mit den Eigentümern der Flst.-Nr. 157/1 ein Gespräch statt. Hierbei wurden der Verfahrensablauf, der Abschluss eines sog. städtebaulichen Vertrages sowie die Kostenübernahme durch die Eigentümer für das gesamte Verfahren besprochen. Von Seiten der Eigentümer wurde im Gespräch signalisiert, die Kosten zu übernehmen sowie den städtebaulichen Vertrag zu unterzeichnen.

Damit nun die Änderung der bestehenden Innenbereichssatzung für den Ortsteil Langackern eingeleitet werden kann, ist ein Planungsbüro zu beauftragen. Ebenso ist mit den Eigentümern ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung das Planungsbüro fsp-stadtplanung mit der Planung und Umsetzung der Änderung der bestehenden Innenbereichssatzung für den Ortsteil Langackern zu beauftragen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit den Eigentümern ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Anlagen:

1. Honorar- und Leistungsangebot (fsp-stadtplanung)

2. Angebot für landschaftsplanerische Leistungen (faktorgrün)
3. Entwurf städtebaulicher Vertrag

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		06.10.2020
Aktenzeichen		621.42
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		47/2020

Beratungsvorlage zu TOP 6

Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für zwei Grundstücke im Bereich nördlich der Hauptstraße - Beratung und Beschlussfassung -

I. Allgemeine Bemerkungen

Auf die Beratungsvorlage Nr. 8/2020 in nichtöffentlicher Sitzung wird verwiesen.

Der Gemeinderat hat in der nichtöffentlichen GR-Sitzung vom 02.06.2020 die Verwaltung beauftragt, die notwendigen planungsrechtlichen Schritte vorzubereiten, um auf dem Flurstück Nr. 157/1 und ggf. auf weiteren Flurstücken in Ortsrandlage Bebauungen zu ermöglichen und gegebenenfalls weitere Abrundungen zuzulassen.

Zwischenzeitlich wurden von Seiten der Verwaltung Angebote bei fsp-stadtplanung sowie faktorgrün eingeholt, die die Gemeinde hierbei unterstützen werden. Beide Angebote sind als Anlage beigefügt.

Im Vorfeld fand durch Herrn Hauptamtsleiter Bopp mit den Eigentümern der Flst.-Nr. 7/3 und 9 ein Gespräch statt. Hierbei wurden der Verfahrensablauf, der Abschluss eines sog. städtebaulichen Vertrages sowie die Kostenübernahme durch die Eigentümer für das gesamte Verfahren besprochen. Von Seiten der Eigentümer wurde im Gespräch signalisiert die Kosten zu übernehmen sowie den städtebaulichen Vertrag zu unterzeichnen.

Damit nun die Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für zwei Grundstücke im Bereich nördlich der Hauptstraße eingeleitet werden kann, ist ein Planungsbüro zu beauftragen. Ebenso ist mit den Eigentümern ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

II. Beschlussvorschlag

1. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung das Planungsbüro fsp-stadtplanung mit der Planung und Umsetzung der Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für zwei Grundstücke im Bereich nördlich der Hauptstraße zu beauftragen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit den Eigentümern ein städtebaulicher Vertrag abzuschließen.

Anlagen:

1. Honorar- und Leistungsangebot (fsp-stadtplanung)
2. Angebot für landschaftsplanerische Leistungen (faktorgrün)
3. Entwurf städtebaulicher Vertrag

Gremium		Gemeinderat
Sitzung		öffentlich
Sitzungstag		06.10.2020
Aktenzeichen		460.08
Bearbeiter		HAL Egbert Bopp
Beratungsvorlage Nr.		48/2020

Beratungsvorlage zu TOP 7

Abschluss einer Vereinbarung über den Umfang und die Abwicklung der finanziellen Förderung der Tagespflegepersonen zwischen der Gemeinde Horben und dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald - Beratung und Beschlussfassung -

I. Allgemeine Bemerkungen

Die Kinderbetreuung basiert in den Kommunen auf mehreren Säulen. Einerseits werden die Kinder ab dem 1. Lebensjahr im Kindergarten betreut und auf der anderen Seite haben die Eltern auch die Möglichkeit, für die Betreuung eine Tagesmutter/Vater in Anspruch zu nehmen.

Seit 2016 besteht eine Vereinbarung mit dem Tagespflegeverein Gundelfingen und Freiburger Umland e.V., die u. a. die Beratung, Vermittlung und Begleitung der Tagespflegepersonen aber auch die finanzielle Abwicklung zwischen Kommune und Landkreis regelt.

Der Landkreis hat den Gemeinden mitgeteilt, dass ab dem 01. Januar 2021, die Abwicklung direkt vorzunehmen. Das beinhaltet sowohl die Bewilligung der Tätigkeit als Kindertagespflege (Tagesmutter/Vater), als auch die Abrechnung der Betreuungskosten für die Kinder, die dann von einem Sachbereich vorgenommen werden.

Die Abrechnung erfolgt jeweils halbjährlich mit der Kommune. Für die vor Ort agierenden Tageseltern ändert sich formell nichts, lediglich ist für sie künftig der Fachbereich 250 beim Landratsamt Ansprechpartner für alle Belange.

Der Landkreis hat den Gemeinden, die bisher schon eine ergänzende freiwillige Unterstützung der Tageseltern gewährt haben, die gleichlautende Vereinbarung (siehe Anlage) zur Unterschrift vorgelegt.

Die Verwaltung schlägt vor, die Vereinbarung in der vorliegenden Form anzunehmen und die Tageseltern auch weiterhin in gleicher Form zu unterstützen.

Da die Aufgaben des Tageselternvereins Gundelfingen e.V. auf den Landkreis übergehen, hat die Verwaltung die Mitgliedschaft zum 31. Dezember 2020 bereits fristgerecht gekündigt.

II. Beschlussvorschlag

1. Das Gremium stimmt zu, die Vereinbarung mit dem Landkreis zur Förderung der Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) zum 01. Januar 2021 abzuschließen.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 06. Oktober 2020

Nr. 10/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.00 Uhr



Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Dr. Benjamin Bröcker

Gemeinderätin: Dr. Katrin Donauer, Maria Kurz

Gemeinderäte: Hans-Peter Amann, Hans-Peter Buttenmüller, Benjamin Kindle,
Alexander Rees, Boas Roth, Henning Volle, Thomas Wießler

Schriftführerin: Egbert Bopp

Gäste: Doris Ebner (RAL Rechnungsamt Merzhausen)
Jürgen Schill (fsp-stadtplanung)

Presse: Jannik Jürgens (Badische Zeitung)

Zuhörer: 16

Es fehlt entschuldigt: Orlando Berger

Nach Eröffnung der Sitzung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Sitzung durch Einladung vom 29.09.2020, vom Bauhof am 29.09.2020 ausgetragen, ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Einladung zur Sitzung im Mitteilungsblatt am 04.09.2020 veröffentlicht wurde,
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil 10 Mitglieder anwesend sind.

Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

Das Protokoll von der öffentlichen GR-Sitzung vom 14.07.2020 und die Sitzungsprotokolle von den nichtöffentlichen GR-Sitzungen vom 14.07.2020 und 29.07.2020 wurden genehmigt.

Als Urkundspersonen werden GR Roth und GR Kindle von der Verwaltung bestimmt.

Die Tagesordnungspunkte 5, 6 und 8 werden von der Tagesordnung abgesetzt.

Hierauf wurde in die Beratung eingetreten und nachstehendes beschlossen.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 06. Oktober 2020

Nr. 10/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.00 Uhr



TOP 1: Feststellung der Jahresrechnung 2019 der Gemeinde Horben
- Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Rechnungsamtsleiterin Frau Ebner und BM Dr. Bröcker erläuterten den Rechenschaftsbericht für das Jahr 2019.

Das Haushaltsjahr 2019 war das letzte Jahr im kameralem System. Im Haushaltsplan 2019 war eine Zuführung vom Verwaltungshaushalt an den Vermögenshaushalt in Höhe von 42.940 Euro ausgewiesen. Im Ergebnis konnten 310.891,66 Euro dem Vermögenshaushalt zugeführt werden. Die Netto-Investitionsrate errechnet sich aus der Zuführung zum Vermögenshaushalt abzüglich der ordentlichen Kredittilgungen und Kreditbeschaffungskosten des laufenden Jahres. Da die Gemeinde seit dem 15. März 2018 schuldenfrei ist, entspricht die Zuführungsrate der Netto-Investitionsrate. Mehreinnahmen bei der Gewerbesteuer (+140.379 Euro) und bei den Schlüsselzuweisungen vom Land (+6.159 Euro) sowie die sparsame Mittelbewirtschaftung durch die Verwaltung und die Einrichtungen der Gemeinde führten zu einer deutlich höheren Zuführungsrate an den Vermögenshaushalt, welche mit 310.891,66 Euro um 267.951,66 Euro über dem Planansatz lag.

Wortmeldungen

GRin Kurz, GR Kindle, GR Buttenmüller,

Beschluss:

1. Die Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2019 wird in der vorliegenden Fassung festgestellt.
2. Den über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes in Höhe von insgesamt 450.725,59 Euro wird zugestimmt.
3. Der geleistete Investitionszuschuss an den Zweckverband Wasserversorgung Hexental für die Erweiterung der Fernwirkanlage im Hochbehälter Schlossberg Au, notwendig zur fernwirktechnischen Verbindung mit dem Hochbehälter Luisenhöhe, in Höhe von 23.408,60 Euro wird als Sonderposten für geleistete Investitionszuwendungen aktiviert und abgeschrieben.
4. Der Beschluss vom 10. April 2018, TOP 4 wird dahingehend erweitert, dass auf den Ansatz geleisteter Investitionskostenzuschüsse in der Eröffnungsbilanz im Bereich der Wasserversorgung nicht verzichtet wird.

10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 06. Oktober 2020

Nr. 10/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.00 Uhr



TOP 2: Feststellung des steuerlichen Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2018;
- Wasserversorgung Horben
- Beratung und Beschlussfassung –

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Rechnungsamtsleiterin Frau Ebner erläuterte den steuerlichen Jahresabschluss der Wasserversorgung Horben für das Wirtschaftsjahr 2018. Die Fragen der Gemeinderäte*innen konnten von ihr ausreichend beantwortet werden, so dass der nachfolgende Beschluss gefasst wurde.

Wortmeldungen

GR Buttenmüller

Beschluss:

Der Gemeinderat stellt den Jahresabschluss des Wasserversorgungsbetriebes der Gemeinde Horben für das Wirtschaftsjahr 2018 in der beiliegenden Fassung fest.

10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

**TOP 3: Beitritt der Gemeinde Horben zum Zweckverband Breisgau-Süd Touristik
- Erneute Beratung und Beschlussfassung -**

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Nach Erläuterung des Sachverhalts durch Bürgermeister Dr. Bröcker las GR Volle eine Erklärung vor. Die Erklärung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.

Aus der anschließenden Diskussion ging hervor, dass der Tourismusverein an seine Kapazitätsgrenze gelangt ist und im Hinblick auf die Inbetriebnahme des Hotels Luisenhöhe nicht mehr alleine verantwortlich für den Tourismus sein kann. Daher ist ein Beitritt zum Zweckverband Breisgau Süd Touristik vorgeschlagen worden. Mit dem Beitritt zum Zweckverband ist es möglich die Qualität des Tourismus zu stärken und die Aufgabe des Tourismus in unserer Gemeinde professioneller abzuwickeln. Der Tourismusverein würde hierbei unterstützt und entlastet.

Aus den Reihen des Gemeinderates gingen auch Bedenken hervor, so zum Beispiel, dass man mit dem Beitritt zum Zweckverband sich von diesem abhängig mache. Auch möchte man dem Tourismusverein vor seiner Vorstandssitzung mit Neuwahlen des Vorstandes im kommenden Jahr keine Vorgaben geben. Auf die Frage, ob es künftig noch einen Tourismusverein geben wird, las Bürgermeister Dr. Bröcker eine E-Mail von Herrn Johannes Rees vor, die eine Weiterführung zusagt. Ebenso wurde die Frage nach dem Austritt aus dem Zweckverband dahingehend beantwortet, dass dies Ausfluss der kommunalen Selbstverwaltung ist. Ferner sei die Aufgabenverteilung zwischen Zweckverband, Gemeinde und Tourismusverein zu klären, bevor man einem Beitritt zustimmen könne. Aufgrund der noch zu klärenden Punkte möge die Entscheidung zum Beitritt zum Zweckverband auf das nächste Jahr verschoben werden.

GRin Kurz stellte den Antrag, TOP 3 zu vertagen, bis der Tourismus Verein einen neuen Vorstand gewählt hat.

Der Antrag wurde mit 4 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen und 1 Enthaltung abgelehnt.

Bürgermeister Dr. Bröcker teilte dem Gremium mit, dass bereits mehrfach mit dem Tourismusverein und dem Zweckverband Gespräche stattgefunden haben. Der Tourismusverein wird weiterhin zu den Gesprächen mit dem Zweckverband hinzugezogen. Ferner erläuterte der Bürgermeister, wie das weitere Vorgehen hinsichtlich des Beitritts zum Zweckverband ablaufen wird. Mit dem vorgeschlagenen Beschluss wird die Verwaltung beauftragt den Antrag zum Beitritt zum Zweckverband zu stellen. In einer der nächsten Zweckverbandsversammlung wird über diesen Antrag entschieden.

Im Anschluss fasste der Gemeinderat nachfolgende Beschlüsse.

Wortmeldungen

GR Amann, GR Buttenmüller, GRin Dr. Donauer GR Kindle, GRin Kurz, GR Rees, GR Volle, GR Wießler

Beschluss:

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 06. Oktober 2020

Nr. 10/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.00 Uhr



1. Der Gemeinderat beschließt die Stellung eines Beitrittsgesuchs zum Zweckverband Breisgau-Süd Touristik. Der Beitrittszeitpunkt soll abhängig von der Umsetzbarkeit im Laufe des Jahres 2021 erfolgen.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Organisation und Überleitung der Aufgaben in Kooperation mit dem Tourismusverein Horben und dem Zweckverband.

6 Ja-Stimme(n), 2 Nein-Stimme(n), 2 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 06. Oktober 2020

Nr. 10/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.00 Uhr



TOP 4: Einführung einer Kurtaxe- Erstellung des Satzungsentwurfs
- Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Nach Erläuterung und Darstellung des Sachverhalts war die Frage aufgetreten, ob der Beitrag der Kurtaxe von 1,70 € die MwSt. beinhaltet sowie ab welchem Betrag die Gemeinde umsatzsteuerpflichtig wird.

Bürgermeister Dr. Bröcker erklärte, dass dies bei der Erstellung der Satzung festzuhalten ist, ob der Beitrag der Kurtaxe bereits die geltende MwSt. beinhaltet. Hinsichtlich der Umsatzsteuerpflicht konnte Rechnungsamtleiterin Ebner die Auskunft geben, dass ohne das Hotel Luisenhöhe die Umsatzgröße von 35.000,- € nicht erreicht wird und somit die Gemeinde nicht umsatzsteuerpflichtig wird. Mit dem Hotel Luisenhöhe wird dieser Betrag übertroffen und die Gemeinde wird umsatzsteuerpflichtig.

Im Anschluss fasste der Gemeinderat nachfolgende Beschlüsse:

Wortmeldungen

GR Buttenmüller, GRin Kurz

Beschluss:

1. Der Gemeinderat beschließt die Einführung einer Kurtaxe zum Zeitpunkt des Beitritts zum Zweckverband.
2. Der Gemeinderat beauftragt die Verwaltung mit der Erstellung eines beschlussreifen Satzungsentwurfs samt Kalkulation und der Vorlage dieses Entwurfs an den Gemeinderat.

6 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 4 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 06. Oktober 2020

Nr. 10/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.00 Uhr



**TOP 5: Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Innenbereichssatzung
(Entwicklungssatzung) gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für den Ortsteil
„Langackern“
- Beratung und Beschlussfassung -**

Der Tagespunkt wurde von der öffentlichen Sitzung abgesetzt und in der anschließenden nicht öffentlichen Sitzung vorberaten.

Wortmeldungen

keine

Beschluss:

kein Beschluss

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 06. Oktober 2020

Nr. 10/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.00 Uhr



**TOP 6: Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für
zwei Grundstücke im Bereich nördlich der Hauptstraße
- Beratung und Beschlussfassung -**

Der Tagespunkt wurde von der öffentlichen Sitzung abgesetzt und in der anschließenden nicht öffentlichen Sitzung vorberaten.

Wortmeldungen

keine

Beschluss:

kein Beschluss

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 06. Oktober 2020

Nr. 10/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.00 Uhr



TOP 7: Abschluss einer Vereinbarung über den Umfang und die Abwicklung der finanziellen Förderung der Tagespflegepersonen zwischen der Gemeinde Horben und dem Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald - Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Nach Darstellung und Erläutern des Sachverhalts wurde nachfolgender Beschluss gefasst.

Wortmeldungen

keine

Beschluss:

Das Gremium stimmt zu, die Vereinbarung mit dem Landkreis zur Förderung der Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch Acht (SGB VIII) zum 01. Januar 2021 abzuschließen

10 Ja-Stimme(n), 0 Nein-Stimme(n), 0 Enthaltung(en)

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 06. Oktober 2020

Nr. 10/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.00 Uhr



TOP 8: Umgestaltung / Sanierung der Wendeplatte, Bohrerstr. 11, Flst.-Nr. 82/2
- Beratung und Beschlussfassung -

Auf die Beratungsvorlage wird verwiesen.

Der Tagesordnungspunkt wurde von der Tagesordnung genommen, da der Bauantrag verfahrensfrei ist und somit der Gemeinderat sein Einvernehmen hierzu nicht erteilen muss. Das Schreiben vom LRA ist dem Protokoll beigelegt.

Wortmeldungen

keine

Beschluss:

kein Beschluss

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 06. Oktober 2020

Nr. 10/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.00 Uhr



TOP 9: Bekanntgaben des Bürgermeisters

Bürgermeister Dr. Bröcker gab bekannt, dass am 09.11.2020 die nächste Verbandssitzung des Zweckverbands Breitband stattfindet.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 06. Oktober 2020

Nr. 10/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.00 Uhr



TOP 10: Bekanntgaben aus nicht öffentlicher Sitzung vom 08.09.2020

Bürgermeister Dr. Bröcker gab bekannt, dass der Gemeinderat der unbefristeten Weiterbeschäftigung einer Beschäftigten bei der flexiblen Schulkindbetreuung zugestimmt hat. Des Weiteren stimmte der Gemeinderat der Annahme einer zweckgebundenen Spende in Höhe von 300,- € zu.

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 06. Oktober 2020

Nr. 10/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.00 Uhr



TOP 11: Anfragen der Gemeinderätinnen und Gemeinderäte

keine

Niederschrift über die
öffentliche Gemeinderatssitzung am
Dienstag, 06. Oktober 2020

Nr. 10/2020

Beginn: 19.00 Uhr
Ende: 21.00 Uhr



TOP 12: Anfragen der Zuhörerinnen und Zuhörer

keine

Bürgermeister Dr. Bröcker schließt die öffentliche Sitzung.


Dr. Benjamin Bröcker
Bürgermeister


Egbert Bopp
Protokollführer


Gemeinderat Roth


Gemeinderat Kindle

**Henning Volle
Gemeinderat**

Erklärung

gem. § 31 (3) Geschäftsordnung des Gemeinderates von Horben i. d. F. vom 07. März 2017 und §38 (1) Gemeindeordnung Baden-Württemberg zu TOP 03 der Sitzung des Gemeinderates von Horben am 6. Oktober 2020.

Ich stimme zu TOP 3 aus folgenden Gründen nicht zu:

1. Der aktuelle Vorstand des Tourismus-Verein ist nur noch wenige Monate im Amt. Aus meiner Sicht ist es höchst problematisch wenn dieser richtungsweisende Beschlüsse fasst.
2. Das kann aus meiner Sicht nur ein voraussichtlich im März 2021 zu wählender neuer Vorstand. Niemand kann vorhersehen, wie die Wahlen personell und strukturell ausgehen.
3. Der neue Vorstand wird Zeit brauchen seine Beteiligung an der Organisation des Tourismus zu formulieren. Darauf aufbauend kann ein Konzept für den Tourismus in Horben entwickelt werden.
4. Welche touristischen Maßstäbe die Luisenhöhe für ihre zukünftigen Gäste anlegt ist nicht bekannt. Ein vorzeitiger Beitritt zum „Zweckverband Breisgau-Süd Touristik“ kann deswegen eine mögliche bessere Struktur des horbener Tourismus verhindern.

Hinweis: Die Satzung des Zweckverband Breisgau-Süd Touristik enthält keine Angaben, unter welchen Bedingungen eine Mitgliedschaft beendet werden kann.



Henning Volle
Horben, den 6. Oktober 2020

